

Wandertag mit Fahrradtour in Klasse 5?

Beitrag von „Mikael“ vom 15. September 2013 23:12

Um die Diskussion für Niedersachsen abzukürzen bzw. zu beenden (andere BL haben sicherlich Entsprechendes) zitiere ich einmal aus dem relevanten Erlass "Bestimmungen für den Schulsport", der auch auf "Schulfahrten" anzuwenden ist (s. entsprechender Erlass).

Zitat

5.2.2.3 „Auf Rädern und Rollen“

5.2.2.3.1 Zur Einführung in das Radfahren sind Einsichten in sachgerechtes Verhalten auf den Wegstrecken (z.B. Ortskunde, Verkehrsregeln, Fahrverhalten in der Gruppe) und grundlegende Kenntnisse der Fachsprache, Materialkunde und Maßnahmen bei Unfällen zu vermitteln.

Die Lehrkraft hat dafür zu sorgen, dass alle auf den Wegstrecken befindlichen Schülerinnen und Schüler ihrem Alter entsprechend beaufsichtigt werden.

Grundsätzlich ist Radfahren im öffentlichen Verkehrsraum vom Schuljahrgang 5 an zulässig. Im Rahmen der Radfahrausbildung können Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 3 und 4 den öffentlichen Verkehrsraum bereits dann nutzen, wenn der von ihnen erreichte Ausbildungsstand dies zulässt.

Die Anzahl der gleichzeitig auf öffentlichen Verkehrswegen übenden Schülerinnen und Schüler richtet sich nach deren Könnensstand. Nr. 5.1.3 gilt entsprechend.

Um das notwendige Maß an Sicherheit zu gewährleisten, ist Folgendes zu beachten: - Lehrkräfte müssen sich rechtzeitig davon überzeugen, dass alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind. Dazu gehören auch die Verkehrssicherheit der Fahrräder und die exakte Festlegung der Fahrstrecke. Soweit möglich, sind Radwege bzw. verkehrsarme Straßen auszuwählen.

- Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Veranstaltung über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen zu belehren.
- Während des Radfahrens ist darauf zu achten, dass die Gruppe zusammenbleibt.

- Beim Radfahren muss ein Kopfschutz getragen werden.

Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen ist grundsätzlich eine Genehmigung bei der Kommune (Ordnungsamt) sowie der örtlichen Polizeidienststelle einzuholen.

5.2.2.3.2 Beim Rollschuhlaufen, Inline-Skating, Skateboard fahren, Waveboard fahren und bei vergleichbaren Sportarten ist auf ausreichende Schutzkleidung (Kopf-, Knie-, Ellbogen- und Handgelenkschutz) und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu achten.

Alles anzeigen

In seiner Weisheit hat das nds. Kultusministerium diese Frage damit zumindest für Niedersachsen abschließend geklärt, Straßenverkehrsordnung hin oder her.

Gruß !